OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601415/8/Wim

Datum: Linz, 5. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

(Ausfertigung der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Donnerstag, den 31.8.2017 verkündeten Entscheidung)

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Herrn C R, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.05.2016, GZ: VerkR96-18353-2015, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 1. sowie der Vorschreibung des Verfahrenskostenbeitrages behoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde im Spruchpunkt 1. über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 40 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstraße von 8 Stunden, sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro wegen Übertretung des § 33 Abs. 1 KFG verhängt, da die vorderen Blinker des LKW´s, Chevorlet, blau, mit dem amtlichen Kennzeichen L-x, permanent leuchten und diese Änderung am Fahrzeug nicht angezeigt worden sei.

2. Dagegen wurde rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass die besagte Änderung mit der Einzelgenehmigung des Fahrzeuges bewilligt worden sei.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafverfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. August 2017 samt Besichtigung des betroffenen Fahrzeuges unter Beiziehung des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen, der auch die ursprüngliche Einzelgenehmigung des Fahrzeuges vorgenommen hat.

Von diesem wurde ausgeführt:

„Bei der heutigen Besichtigung stellt sich die Situation so dar, dass das Fahrzeug offensichtlich der damaligen Einzelgenehmigung entspricht. Es handelt sich bei dem Fahrzeug um eine reine US-Version für die es auch keine Europaausführung gibt. Hier ist es im Konkreten so, dass die Seitenmarkierungsleuchte und der Blinker in einer Kammer untergebracht sind und so praktisch das Licht seitlich und als Blinklicht auch nach vorne orange leuchtet. Daher wurde das Fahrzeug auch in das bestehende Ausnahmekontingent für die Genehmigung von amerikanischen Fahrzeugen im EU-Raum einbezogen und auch hinsichtlich der Blinkleuchten so genehmigt.

Grundsätzlich sind diese Blinkleuchten in der Ausnahmeregelung „Beleuchtung nicht nach EG-Richtlinien“ im Einzelgenehmigungsbescheid enthalten.

Die orangen Leuchten können somit als Seitenmarkierungsleuchten qualifiziert werden, zumal sie auch eindeutig von der Seite durch orange ausstrahlendes Licht erkennbar sind und zusätzlich ist die Blinkerfunktion integriert.“

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

Aufgrund der Feststellungen des Amtssachverständigen, der auch dazumal die Einzelgenehmigung durchgeführt hat, ist der Zustand der Blinkerleuchten der Einzelgenehmigung entsprechend und somit liegt keine strafbare Übertretung vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer